

18.06.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.06.2020

Ltg.-**1167/A-1/94-2020**

B-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Hackl, Schuster, Balber, Maier, Mold und Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014)**

Raumordnung ist gemäß der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018 die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraums unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, die Sicherung der lebensbedingten Erfordernisse, insbesondere zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung, vor allem Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens, sowie vor Verkehrsunfallsgefahren.

Die örtliche Raumplanung obliegt aufgrund des Artikels 118 Abs. 3 Z 9 Bundes-Verfassungsgesetz den Gemeinden und wird von diesen im Interesse des knappen und wertvollen Gutes Boden in Niederösterreich verantwortungsvoll wahrgenommen. Da die Raumordnung vor allem bei größeren oder emissionsintensiven Vorhaben immer auch gemeindeübergreifend gedacht und geplant werden muss, sind gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 auch die überörtlichen Interessen als generelle Leitziele abzustimmen und zu berücksichtigen.

Um den Vorgaben der Leitziele gerecht zu werden, wurden seitens des Landes in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden die entsprechenden überörtlichen

Vorgaben wie die regionalen Raumordnungsprogramme oder die sektoralen Raumordnungsprogramme (z.B.: Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ) entwickelt. Diese Instrumente haben sich bewährt und sollen zukünftig nach den entsprechenden Diskussionen und Abstimmungsprozessen - auch und gerade mit den Gemeinden - gestärkt werden, um regionale, gemeindeübergreifende Betrachtungen weiter zu optimieren - dies vor allem angesichts des immer wichtiger werdenden Themas des Bodenverbrauchs in Zeiten des Klimawandels.

Um diese überörtlichen Festlegungen – bis zum Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit – nicht durch unabgestimmte örtliche Planungen oder Entwicklungen zu hemmen, wird in § 3 Abs. 4 leg. cit. eine befristete Maßnahme gesetzt, durch die Neu-Widmungen für einen klar definierten Zeitraum nur in einem eingeschränkten Umfang möglich sind. Grundsätzlich soll die erstmalige Widmung von Wohnbauland im Ausmaß von mehr als 1 ha und die erstmalige Widmung von Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet im Ausmaß von insgesamt mehr als 2 ha eingeschränkt werden. Für diese Widmungsarten gilt dies einschließlich der dafür jeweils zur Aufschließung unbedingt erforderlichen Verkehrsflächen, wobei diese Höchstmaße jeweils einmalig ein weiteres Mal ausgeschöpft werden dürfen, wenn nachgewiesen ist, dass für bereits mindestens 70% der dort befindlichen Bauplätze Baubewilligungen rechtskräftig erteilt wurden. Wie auch für die angeführten Widmungen soll die erstmalige Widmung von Grünland-Lagerplätze und Grünland-Abfallbehandlungsanlagen im Ausmaß von insgesamt mehr als 1 ha sowie großflächige Erweiterungen von Verkehrsflächen bis zum 31. Dezember 2023 nur möglich sein, wenn diese Widmungen für öffentliche oder solche Einrichtungen und Betriebe, die zur Versorgung der kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind, erfolgen. Die Landesregierung kann darüber hinaus auf Antrag mittels Bescheid feststellen, dass keine weiteren Einschränkungen für eine Gemeinde bestehen, wenn für diese keine weiteren überörtlichen Festlegungen geplant sind. Kleinflächigere Widmungen von Wohnbauland für den örtlichen Bedarf und lokal erforderliche Betriebsgebietserweiterungen sind somit jedenfalls weiterhin möglich.

Zur Stärkung der lokalen Verantwortung der Gemeinden soll weiters – und dies unbefristet – die Möglichkeit von beschleunigten Verfahren, sofern ein örtliches Entwicklungskonzept vorliegt, geschaffen werden, um strategische Planungen in den Niederösterreichischen Gemeinden im Hinblick auf die langfristige örtliche Raumplanung zu forcieren und zu unterstützen. Dies dient der Verfahrensvereinfachung, dem Bürokratieabbau und stärkt die Eigenverantwortung der Gemeinden. Neben dem bisherigen Verfahren soll es zukünftig ein „schnelles“ Verfahren (§ 25a Abs. 1 leg. cit.) und ein „beschleunigtes“ Verfahren (Abs. 2) geben. Diese Verfahren kommen grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das die Änderung bereits vorsieht und diese bereits ausreichend untersucht wurde (Abs. 1) oder dieser Änderung im betroffenen Bereich zumindest nicht entgegensteht (Abs. 2). Auch in Fällen, in denen die Geringfügigkeit evident ist, soll die Genehmigung der Landesregierung entfallen. Während nach Abs. 1 dieser Bestimmung lediglich ein abschließendes Verordnungsprüfungsverfahren stattfindet, ist im Verfahren nach Abs. 2 zu Beginn der Auflage anzuregen, dass die Genehmigung entfällt. Es findet daraufhin eine Prüfung und anschließende Mitteilung durch die Aufsichtsbehörde statt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist wie üblich die Stellungnahme zum Entwurf vor Beschlussfassung abzuwarten (§ 24 Abs. 5 leg. cit.) und es wird die Änderung mit Bescheid genehmigt.

Bei positiver Mitteilung findet nach Beschluss und Rechtskraft der Verordnung eine abschließende Verordnungsprüfung statt. Es wird in der Verantwortung der Gemeinde als Widmungsbehörde liegen, ob sie auf Basis eines entsprechenden Entwicklungskonzepts von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht. Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der Baugrundeignung auch das Nichtvorliegen von Naturgefahren umfasst. Im selben Widmungsbereich kann eine neuerliche Widmung nach Abs. 1 nur dann erfolgen, wenn die seinerzeit auf diese Weise gewidmeten Flächen bebaut sind. Die Bestätigung einer fachlich geeigneten Person auf Basis einer eingehenden fachlichen Prüfung soll diese Entscheidung erleichtern. Auf die gesetzliche Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, gesetzwidrige Verordnungen aufzuheben, muss in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen werden.

Ergänzend wird in § 34 Abs. 4 leg. cit. ausgeführt, dass, wenn eine befugte Person die Gesetzmäßigkeit der Planungen bestätigt und seitens der Aufsichtsbehörde innerhalb von 4 Wochen keine Bedenken mitgeteilt werden, eine Beschlussfassung bereits ab Ende der Auflage möglich ist.

Weiters soll in § 18 Abs. 6 leg. cit. der letzte Satz ersatzlos gestrichen werden, da sich gezeigt hat, dass diese Bestimmung in der Praxis zu zahlreichen Missverständnissen führt und insbesondere der Begriff des Wiederverkäufers immer wieder unterschiedlich definiert wurde, obwohl er schon aufgrund des eindeutigen Wortsinnes keiner Auslegung bedürfte. Mangels gesetzeskonformer praktischer Anwendungsmöglichkeiten wird diese Ausnahme als „totes Recht“ daher ersatzlos gestrichen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAU-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.